

Entwurf 2025-02-17

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2024, legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit im Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen auf Basis von Biomasse unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können.

§ 58 Abs. 1 EAG ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen.

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV), BGBl. II Nr. 64/2023, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 78/2024, werden die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen festgelegt und die für das Kalenderjahr 2024 maßgeblichen Fördersätze, Fördermittel und Fördercalls festgelegt.

Mit der gegenständlichen Novelle der EAG-IZV (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025) sollen die für das Kalenderjahr 2025 geltenden Fördersätze und Fördercalls sowie die für 2025 zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt werden.

Weiters soll von der mit der jüngsten Änderung des EAG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2024 in § 6a Abs. 4 EAG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft einen Zuschlag auf Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher festzulegen, wenn Komponenten mit europäischer (EWR) Wertschöpfung verwendet wurden („Made-in-Europe-Bonus“).

Besonderer Teil

Zu Z 8 (§ 5):

In § 5 sollen für das Kalenderjahr 2025 die Zeitfenster der Fördercalls, die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel und die jeweiligen Fördersätze festgelegt werden. Etwaige Überträge aus nicht vergebenen Fördermitteln aus der EAG-IZV, BGBl. II Nr. 64/2023 idF BGBl. II Nr. 78/2024, sind in den ausgewiesenen Fördermitteln nicht enthalten.

Die Höhe der jeweiligen Fördersätze orientiert sich an dem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bei der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency in Auftrag gegebenen Gutachten (EAG-Gutachten - Empfehlungen für das Jahr 2025, Dezember 2024). Das Gutachten befasste sich dabei mit allen Technologien und schlug auf Basis von Berechnungen entsprechende Fördersätze vor. Die mit der gegenständlichen Novelle festzulegenden Fördersätze für 2025 beruhen auf den gutachtlichen Vorschlägen.

Bei Stromspeichern ist der nutzbare Energieinhalt des Speichersystems in kWh maßgeblich.

Bei Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen werden – wie bereits bisher – die Fördersätze gemäß §§ 56a Abs. 3 und 57 Abs. 3 EAG differenziert nach der Engpassleistung festgelegt.

Zu den Z 9 und 10 (§ 6 Abs. 6 bis 10):

In den neu hinzukommenden Abs. 6 bis 10 werden – in Umsetzung der Verordnungsermächtigung gemäß § 6a Abs. 4 EAG – die konkreten Vorgaben für den „Made-in-Europe“-Bonus festgelegt. Der Zuschlag kann sowohl für Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen als auch für Investitionszuschüsse für Stromspeicher gewährt werden, vorausgesetzt die konkrete PV-Anlage bzw. der konkrete Stromspeicher ist grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des 2. Teils des EAG (Investitionszuschüsse).

Zu Abs. 6: Sofern Photovoltaikanlagen, die mittels EAG-Investitionszuschuss gefördert werden, mit technischen Komponenten mit europäischer (EWR) Wertschöpfung errichtet werden, wird ein Zuschlag auf den Investitionszuschuss für die Photovoltaikanlage von bis zu 20% festgelegt. Die relevanten technischen Komponenten einer Photovoltaikanlage, für die ein Zuschlag gewährt wird, sind in der Z 1 und 2 dargestellt. Die Höhe des Zuschlags beträgt je Komponente 10%. Der gesamte höchstmögliche Zuschlag je geförderter Photovoltaikanlage beträgt 20%.

Um für die technische Komponente „Module“ den Zuschlag zu erhalten, ist es erforderlich, dass alle fördergegenständlichen PV-Module aus europäischer (EWR) Wertschöpfung stammen, nicht bloß einzelne Module.

Zu Abs. 7: Sofern im Zusammenhang mit der Neuerrichtung bzw. Erweiterung einer Photovoltaikanlage auch ein Stromspeicher neu errichtet wird und dieser aus europäischer (EWR) Wertschöpfung stammt, wird auch auf den Investitionszuschuss für den Stromspeicher ein Zuschlag von 10% gewährt.

Zu Abs. 8: Abs. 8 regelt in Verbindung mit Anlage 1, unter welchen Voraussetzungen von einer europäischen (EWR) Wertschöpfung ausgegangen wird. Handelt es sich um Module und Wechselrichter, müssen sämtliche der in Anlage 1 aufgezählten Fertigungsschritte innerhalb des EWR erfolgt sein. Bei Speichern ist das Kriterium der europäischen (EWR) Wertschöpfung erfüllt, wenn zumindest ein der in Anlage 1 genannten Fertigungsschritte im EWR nachweislich stattgefunden hat.

Zu Abs. 9: In Abs. 9 wird geregelt, wie sich der „Made-in-Europe“-Bonus für Photovoltaikanlagen gemäß Abs. 6 mit einem allfälligen Zu- oder Abschlag (Abschlag für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 6 Abs. 1 bzw. Zuschlag bei innovativen Photovoltaikanlagen gemäß § 6 Abs. 4) verhält.

Es wird festgelegt, dass der „Made-in-Europe“-Bonus erst im Anschluss an einen allfälligen Zu- bzw. Abschlag für Photovoltaikanlagen nach § 6 Abs. 1 und 4 zur Anwendung gelangt.

Für die fördergegenständliche Photovoltaikanlage ist sohin zunächst zu klären, ob ein Abschlag für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 6 Abs. 1) oder ein Innovationszuschlag (§ 6 Abs. 4) zur Anwendung gelangt. Nachdem dieser Zu- oder Abschlag nach § 6 Abs. 1 und 4 auf den Investitionszuschuss berücksichtigt wurde, ist auf den sich daraus errechneten Betrag des Investitionszuschusses sodann der „Made-in-Europe“-Bonus aufzuschlagen.

Abs. 10: Zur Abwicklung des „Made-in-Europe“-Bonus hat die EAG-Förderabwicklungsstelle eine „White List“ mit Komponenten zu erstellen, die die Kriterien für den Bonus erfüllen. Hersteller, die mit ihren Produkten auf der Liste zu stehen wünschen, haben gegenüber der EAG-Förderabwicklungsstelle die europäische (EWR) Wertschöpfung durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Z 12a nachzuweisen. Die Nachweiserbringung kann etwa in Form eines durch die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten Werksinspektionsberichts erfolgen, in dem die europäische (EWR) erbrachten Wertschöpfungsschritte explizit genannt werden. Der Hersteller hat hierbei jede Änderung der im Nachweis gemachten Angaben der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzugeben. Als bekanntgebende Änderung ist zB die Verlegung des Produktionsstandortes anzusehen.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 2):

Durch den gewährten „Made-in-Europe“-Bonus dürfen die in der AGVO festgelegten beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden (§ 6a Abs. 4 EAG). Der „Made-in-Europe“-Bonus wird daher nur im Rahmen der EU-beihilferechtlichen Zulässigkeitskriterien gewährt.

Die Einfügung in § 11 Abs. 2 stellt klar, dass bei Photovoltaikanlagen, bei denen der „Made-in-Europe“-Zuschlag gewährt wird, die Höhe des insgesamt für die Photovoltaikanlage gewährten Investitionszuschusses (inkl. allfälliger Zuschläge, wie zB Innovationszuschlag bzw. „Made-in-Europe“-Bonus) jedenfalls mit der beihilferechtlichen Höchstgrenze für Energieerzeugungsanlagen gemäß Art. 41 Abs. 7 lit. a und Abs. 8 AGVO begrenzt ist.

Für Stromspeicheranlagen ist in der AGVO eine niedrigere beihilferechtliche Höchstgrenze festgelegt als für Investitionen in Erzeugungsanlagen (Art. 41 Abs. 7 lit. a und b AGVO). Es wird daher durch den zweiten Satz in § 11 Abs. 2 klargestellt, dass die Höhe des gewährten Investitionszuschusses für den Stromspeicher (inkl. des „Made-in-Europe“-Bonus) die beihilferechtliche Höchstgrenze gemäß Art. 41 Abs. 7 lit. b und Abs. 8 AGVO nicht überschreiten darf.

Zu Z 16 (§ 18 Abs. 3):

Die mit dieser Novelle geänderten Bestimmungen sollen nur für jene Anträge gelten, die nach Inkrafttreten der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025 erstmals oder erneut eingebracht werden. Auf bereits bestehende Förderverträge ist hingegen die EAG-IZV idF vor der gegenständlichen Novelle weiter anzuwenden.

Die Bestimmungen zum „Made-in-Europe“-Bonus treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, sind jedoch erst auf Förderanträge anzuwenden, die ab dem 2.7.2025 eingebracht werden. Diese Vorlaufzeit ist notwendig, um das Nachweissystem und die „White List“ zu etablieren.